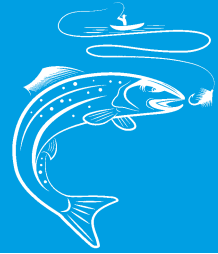


Anmeldung

zum 48. Internationalen Angeln



um die
**Goldene
Forelle**
vom



Name: _____

Geburtsdatum: _____

Verein: _____

Anschrift: _____

Am Angler-Wettbewerb werde ich zum _____ Mal teilnehmen.

Unterschrift: _____

Unterkunftsgeber am Weissensee

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Datenschutzerklärung (siehe Ausschreibung) an.

	Mindestmaß	1. Tag		2. Tag	
		Gewicht	Länge	Gewicht	Länge
Seeforelle	60 cm				
Seesaibling	*35 cm				
Hecht	*50 cm				
Reinanke	35 cm				
Schleie	*30 cm			Schonzeit	
Karpfen	45 cm				
Weißer Armur	*50 cm				
Barsch	*30 cm				
Aitel	*25 cm				
Zander	50 cm	Schonzeit			

*Mindestmaß gilt nur für die Teilnahme am Wettbewerb!

Die für den Weissensee gültigen Fischerei-Richtlinien sind zu beachten!

Richtlinien

für die Ausübung des Fischens am Weissensee

- 1a. Das Fischen ist nur mit gültiger Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und Erlaubnisschein gestattet. Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet, aber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang nur unter Aufsicht einer voll handlungsfähigen Person ausüben. Alle Berechtigungen gelten nur für den Namensträger.
Die Fischergastkarte ist vom Ausstellungstag 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr am letzten Tag der Ausstellung gültig!
 - 1b. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Kärntner Fischereigesetzes (www.ktn.gv.at)
 - 1c. Jeder gefangene Fisch ist sofort in die Fangliste einzutragen!
 - 1d. Auch die Bestimmungen betreffend den Erhalt eines standortgerechten und artenreichen Fischbestandes werden durch die Fischereiaufsichtsorgane kontrolliert (§20, Abs.2)
 2. **Vorgeschrieben ist:**
 - a) Schonzeiten und Mindestmaße einzuhalten. Unter dem Mindestmaß gefangene Fische nach Befeuichten der Hände vorsichtig von der Angel zu lösen und schonend ins Wasser zurückzusetzen.
 - b) Tote und offensichtlich kranke Fische, auch tote Köderfische, bitte nicht rückversetzen.
 - c) Den Angelplatz während des Nachtangelns **ständig gut sichtbar** zu beleuchten sowie die ausgelegten Angeln nie unbeaufsichtigt zu lassen. Wird mit Schwimmern (Posen) gefischt, so müssen auch diese gut sichtbar beleuchtet sein.
 - d) Den Fischereikontrollorganen auf Verlangen die Fischereibewilligung sowie Geräte und gefangene Fische vorzuweisen und Ihnen die verlangten Auskünfte zu erteilen.
 - e) Gefangene Reinanken sind sofort nach dem Fang in Fischboxen (Kühlbehältern) aufzubewahren.
 3. **Verboten ist:**
 - a) Mehr als die maximale Anzahl der Fische (siehe unter Anzahl | Mindestmaße | Schonzeiten) pro Tag aus dem See zu entnehmen.
 - c) offensichtlich besetzte Forellen gezielt zu befischen
das Fischen mit mehr als 2 Angelruten (mit je 1 Köder bzw. je 1 Hegenesystem à 5 Nymphen).
 - e) das Fischen von einem nicht durch Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeug aus
(Verwendung von Elektromotoren, Verbrennungskraftmaschinen u.ä. sind verboten).
E-Motore sind zu kippen!
Ausnahmeregelung: vom 1.11.-20.11. ist das Fischen mit E-Motor erlaubt!
 - f) Explosivstoffe, Betäubungsmittel, Schusswaffen, Stecher, Harpunen, Schlingen, Elektrofanggeräte.
 - g) Stechen, Anreißen, Prellen, Keulen, die Verwendung künstlicher Lichtquellen oder chem. Leuchtstoffe zum Anlocken von Wassertieren.
 - h) Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder sowie das Mitbringen von Köderfischen.
 - i) Verwendung von Fischinnereien als Köder.
 - j) Echolote oder andere Ortungshilfen in einem mit Angelgerät bestücktem Boot (Kanu, Floß...) mitzuführen und zu verwenden.
 - k) das Fischen 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtangeln) vom Boot oder anderen Wasserfahrzeugen (Floß, Kanu...) aus.
Ausnahmeregelung für den Bereich westlich des Ronacherfelsens: Nachtangeln von Stegen und sonstigen künstlichen Einbauten aus, ist erlaubt. Die Benutzung unbefestigter Uferstrukturen (Naturufer) als Angelplatz ist nicht erlaubt!
Ausnahmeregelung für den Bereich östlich des Ronacherfelsens. Das Fischen aus einem am Ufer befestigten Fischerboot ist in diesem Bereich erlaubt. Das Fischerboot muss gut sichtbar beleuchtet sein. Die ausgelegten Angeln sind ständig zu beaufsichtigen. Schwimmer (Posen) müssen ebenfalls gut sichtbar beleuchtet sein! Campieren ist im Schutzgebiet nicht erlaubt.
 - l) **das Fischen in Seerosen- und Teichrosenbeeten** (Pflanzenartenschutz).
 - m) gefangene Fische zu häutern. Ausnahme: Karpfen und Schleien in handelsüblichen Karpfensäcken kurzzeitig – maximal 12 Stunden – während des Fischens.
 - n) das Filetieren der gefangenen Fische am See
 4. **Es wird ersucht:**
 - a) **nicht mehr als maximal 3 Liter/Tag anzufüttern (Beinträchtigung der Wasserqualität).**
 - b) Schiffsanlegestellen und die Seebrücke nicht als Standplatz zum Fischen zu verwenden (Bestrafung nach Verkehrsvorschriften);
 - c) Angelstandplätze nicht durch Bojen oder andere Kennzeichen zu markieren.
 - d) auf die Sicherheit der Badegäste zu achten (Verletzungsgefahr).
 - e) besondere Wahrnehmungen aller Art sofort der Weissensee Information oder der Polizei mitzuteilen.
 - f) den Angelplatz im sauberen Zustand zu hinterlassen.
- Bei Nichtbeachtung der Richtlinien wird die ausgestellte Fischereibewilligung samt Fangliste entzogen.**
- Max. Anz., Mindestmaße & Schonzeiten für Fische & Krebse:**
- | | | | |
|--------|---------------------|----------|-----------------|
| 1 Stk. | Seeforelle*) | 60 cm | 01.10. – 28.02. |
| 1 Stk. | Bachforelle*) | 60 cm | 01.10. – 28.02. |
| 1 Stk. | Regenbogenforelle*) | 60 cm | 01.01. – 15.04. |
| 3 Stk. | Seesaibling | 30 cm | 01.10. – 28.02. |
| 3 Stk. | Zander | 50 cm | 01.01. – 31.05. |
| | Hecht | keines | keine |
| 3 Stk. | Schleie | 25 cm | 01.06. – 30.06. |
| 3 Stk. | Karpfen | 45 cm | keine |
| 5 Stk. | Reinanke | 35 cm | 01.11. – 28.02. |
| | Flußkrebse | gänzlich | |
- Sonderregelung:
Reinanken: 5 Stk. davon 4 Stück von 35 cm – 40 cm und 1 Stück > 40 cm. Hechte und Flussbarsche nach Belieben.